

Einsatz von geringfügig Beschäftigten im Bereich der Caritas

Am 26. Juli 2021 sind die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien veröffentlicht worden. Sie gelten seit dem 1. August 2021.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen der DRV wird regelmäßig festgestellt, dass mit nicht abgebauten Arbeitszeitguthaben, Einmalleistungen, dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Übungsleiter- oder des Ehrenamtsfreibetrages die Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird. Ob ein nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze vorliegt, wird regelmäßig geprüft. Das Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze kann zu erheblichen Nachzahlungsforderungen der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung führen.

Gerade bei Minijobbern wird zwecks Flexibilisierung der Arbeit häufig mit Arbeitszeitkonten gearbeitet. Hierfür fehlen oft die erforderlichen Dienstvereinbarungen oder die Ausgleichszeiträume der AVR werden fehlerhaft genutzt.

Die geringfügige Beschäftigung kann von gemeinnützigen Körperschaften mit dem Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG oder dem Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG kombiniert werden. Die beiden Steuerfreibeträge sind zum 01.01.2021 angehoben worden. Bei der Anwendung der Steuerfreibeträge besteht oft Rechtsunsicherheit. Im Rahmen der Betriebsprüfung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die steuerfreie Auszahlung der Freibeträge vorliegen.

Viele Arbeitgeber gehen davon aus, dass sie geringfügig Beschäftigte „ganz flexibel“ einsetzen können. Dabei wird oft übersehen, dass auch Arbeit auf Abruf an gesetzliche Voraussetzungen gebunden ist und der geringfügig Beschäftigte ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer ist.

Geringfügig Beschäftigte haben als Teilzeitbeschäftigte einen Anspruch auf Eingruppierung entsprechend der Anlagen der AVR Caritas. Auch dürfen geringfügig Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 1 TzBfG).

Ab dem 1. Januar 2022 traten zusätzliche Änderungen für kurzfristige Minijobs in Kraft.

Im Rahmen des Seminars vermitteln wir die arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Kenntnisse, die Sie für den Einsatz von geringfügig Beschäftigten benötigen. Wir stellen die wichtigsten Änderungen der Geringfügigkeits-Richtlinien 2021 sowie die aktuelle Rechtsprechung dar.

Die Seminarinhalte sind:

- arbeitsrechtliche Grundlagen;
- sozialversicherungsrechtliche Grundlagen;
- Änderungen der GRL 2021;
- Vergütung geringfügig Beschäftigter nach AVR-Caritas;
- flexible Arbeitszeitregelungen;
- Einrichtung von Arbeitszeitkonten;

Nummer

63023-011

Datum

13.11.2023

Zeit

09:00 - 17:00 Uhr

Ort

Diözesan-Caritasverband Köln
Georgstraße 7
50676 Köln

Zielgruppen

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen und Leitungskräfte mit Personalverantwortliche sozial caritativer Träger im Erzbistum Köln

Referent/in

Golo Björn Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Teilnehmende (max.)

20

Reduzierter Preis für Mitgliedsorganisationen

160.00 €

Bildungspunkte (ECTS)

0.60

Ansprechpartner/in

Ursula Abbate

Verpflegung

Getränke und Mittagessen

Unterrichtsstunden

8

Weitere Informationen und Online-Anmeldung unter www.caritascampus.de

- Augenmerk des Betriebsprüfendienst der DRV;
- Ermittlung des Arbeitsentgelts - schwankende Vergütung;
- Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze;
- Umgang mit Zeitguthaben/Einrichtung von Arbeitszeitkonten;
- Übungsleiterfreibetrag/Ehrenamtsfreibetrag und geringfügige Beschäftigung - Änderungen ab 01.01.2021;
- Beschäftigung in der Gleitzone sowie
- Änderungen bei kurzfristigen Minijobs ab 2022.